

Nur ein Streit um Worte?

|| *Wer in der lutherischen Kirche einen Gottesdienst leiten darf*

DOROTHEA WENDEBOURG/GUNTHER WENZ

Nach der grundlegenden Bekenntnisschrift der Lutherischen Kirche, dem Augsburger Bekenntnis (CA), darf nur derjenige Gottes Wort verkündigen und die Sakramente verwalten, der dazu „ordentlich berufen“ wurde. Was dies konkret heißt, worin die Voraussetzungen hierfür bestehen, ist seit einiger Zeit in der evangelischen Kirche umstritten.

Die Bischofskonferenz hält als Konsens fest: „In den deutschen evangelischen Kirchen wird Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nur durch Männer und Frauen wahrgenommen, die nach CA XIV durch die Kirche ordentlich berufen (rite vocatus) sind.“ Die Berufung „geschieht nach biblischer Tradition unter Gebet und Handauflegung“.

Diese Sätze, am 15. März 2005 von der Bischofskonferenz der VELKD verkündet, sind bemerkenswert. Denn es ist ja kein Geheimnis, dass das hier Gesagte in den letzten Jahren kein allgemeiner Konsens und dass die Praxis auch keineswegs Spiegel eines solchen Konsenses war – und ist. Zu ihren bemerkenswerten Worten herausgefordert sah sich die Bischofskonferenz durch das Echo auf einen Text, den sie im vergangenen November unter dem Titel „Allgemeines Priestertum, Ordination und Beauftragung nach evangelischem Verständnis“ „als Empfehlung“ erlassen und an die Gliedkirchen der EKD versandt hatte. Dieser Text plädiert für eine vielfältige Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament neben der Ordination. Damit war er schon in dem Gremium, das ihn für die Bischofskonferenz verfasst hatte, auf Widerstand gestoßen und nur mit Mehrheit gegen ein – dem Text angehängtes – Sondervotum verabschiedet worden. Nach seiner Publikation aber verstärkte sich der Gegenwind. In der kirchlichen

Jede Berufung zu Predigt und Sakramentsverwaltung bedarf eines einheitlichen Ritus.

wie der säkularen Presse erschienen kritische Kommentare, bei Mitgliedern der Bischofskonferenz selbst wurden Vorbehalte laut, Stimmen aus der Ökumene, insbesondere öffentliche Voten und inoffizielle Nachfragen römisch-katholischer und anglikanischer Partner, ließen deutliches Befremden erkennen. Die Bischofskonferenz reagierte, indem sie sich von dem einige Monate zuvor empfohlenen Text distanzierte. Vor allem aber reagierte sie mit jenen Sätzen.

Nun steht zwischen den beiden zitierten Sätzen noch ein weiterer. Darin heißt es im Blick auf die mit CA XIV zur Voraussetzung von Predigt und Sakramentsverwaltung erklärte ordentliche Berufung: „Die Bischofskonferenz hat

sich darauf verständigt, dass diese Berufung nach CA XIV heute durch Ordination oder durch Beauftragung erfolgt.“ Die zu solcher Berufung gehörigen Akte Gebet und Handauflegung würden in beiden Fällen vollzogen.

Wie ist dieser Satz gemeint? Davon hängt nun alles ab: Ob – Distanzierung von jenem Text hin oder her – die Position der Bischöfe in den Augen ihrer Kritiker innerhalb und außerhalb der evangelischen Kirche so anfechtbar bleibt, wie es deren Einwände feststellten; oder ob sich der Streit auf eine Differenz in der Begriffswahl reduziert.

Es ist nicht nur zu wünschen, sondern es besteht auch Anlass zu der Hoffnung, dass Letzteres der Fall ist. Das ist dann

gegeben, wenn die bischöflichen Sätze folgendermaßen zu verstehen sind:

– Die Berufung zu Predigt und Sakramentsverwaltung erfolgt, ob als „Beauftragung“ oder als „Ordination“, mit einem im theologisch-liturgischen Kern identischen Ritus.

– Dieser Ritus wird nicht wiederholt, wenn der oder die Berufene den Bereich wechselt, in dem er oder sie zu predigen und die Sakramente zu verwalten hat. Das gilt auch, wenn eine Person, bei der dieser Ritus mit dem Begriff „Beauftragung“ vorgenommen wurde, ein Arbeitsfeld übernimmt, für das der Ritus sonst unter dem Namen „Ordination“ durchgeführt wird. Re-Berufungen sind damit ausgeschlossen.

– Die „Beauftragung“ genannte Berufung zu Predigt und Sakramentsverwaltung unterscheidet sich zusammen mit der Ordination in Verständnis und Vollzug unmissverständlich von den vielfältigen anderen Beauftragungen, die es in der Kirche gibt und die zum Teil ebenfalls mit Gebet und Handauflegung erfolgen, wie diejenige zu Kantor(in), Presbyter/Kirchenvorsteher(in), Diakon(in), Diakone, Küster(in) und anderes mehr.

Sind diese drei Voraussetzungen gegeben, wird der Gegensatz zwischen der Bischofskonferenz und den Kritikern jedenfalls innerhalb der evangelischen Kirche hinfällig, ermäßigt er sich zu einem bloßen Wortstreit. Denn dann steckt hinter der terminologischen Differenz zwischen der Berufung, die weiterhin „Ordination“, und der, die nun „Beauftragung“ genannt werden soll, etwas, was es schon immer gegeben hat: Differenzierungen zwischen unterschiedlichen Verantwortungsbereichen, unterschiedlicher Vorbildung, unterschiedlicher Rechtsstellung und Besoldung, unterschiedlichen Graden der Eigenständigkeit oder Abhängigkeit in der öffentlichen Verkündigung durch Predigt und Sakramentsverwaltung.

Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob es zweckmäßig ist, diese Differenzen im Begriff für die Übertragung des Auftrags der öffentlichen Verkündigung zum Ausdruck zu bringen, ob es nicht der Klarheit in der Sache dienlicher wäre, um der Identität dieses Auftrags willen die Berufung dazu auch

weiterhin einheitlich „Ordination“ zu nennen und jene Differenzen in der Bezeichnung der kirchenamtlichen Position des Berufenen anzuzeigen.

So hat etwa die Unterscheidung zwischen ordiniertem Pastoren und ordiniertem Prädikanten eine alte, ins Spätmittelalter zurückgehende Tradition – ordiniert waren sie gleichermaßen, aber nur der Ertere hatte die Rechtsstellung eines Pfarrers. Man könnte auch auf die – terminologisch zugegebenermaßen nicht sehr glückliche – Differenzierung zwischen Pastor und Diaconus hinweisen, die im Luthertum lange Zeit den ersten Pfarrer einer Gemeinde von seinen Amtsbrüdern an derselben Kirche unterschied – ordiniert zum Amt der öffentlichen Verkündigung waren sie allesamt, aber nur der Erste besaß die vollen pfarramtlichen Rechte, womit auch unterschiedliche Bezahlung und oft eine unterschiedliche theologische Vorbildung einherging. Im Übrigen ist die Differenz zwischen Pfarrern, Superintendenten/Dekanen/Pröpsten und Bischöfen nach evangelischer Auffassung auch nichts anderes als eine Differenz in der Bestimmung von Zuständigkeitsbereich, Grad der Selbständigkeit und Bezahlung unter Inhabern des Amtes der öffentlichen Verkündigung, die allesamt die eine, selbe Ordination empfangen haben. Wie dem auch sei – einen prinzipiellen Gegensatz zeigen diese Hinweise nicht an. Sie beschränken sich, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen gegeben sind, auf die Dimension der Zweckmäßigkeit.

Eine Klarstellung zum Schluss: Es geht bei den evangelischen Einwänden gegen das bischöfliche Papier nicht, wie in einigen Kommentaren kritisch oder beifällig bemerkt, um die Übernahme eines hochkirchlichen oder römisch-katholischen Amtsverständnisses. Der Ansatz beim Allgemeinen Priestertum wird keineswegs infrage gestellt, hier besteht kein Gegensatz zu jenem Papier. Es geht vielmehr darum, die grundlegenden Einsichten nicht zu verspielen, die die Bekenntnisschriften zu Amt und Ordination enthalten. Mit ihnen wird die Gnadenstandsparität aller Getauften gerade gewahrt, wird das Allgemeine Priestertum gerade gefördert und gegen die fatale Konstruktion eines *clerus minor* geschützt. Dass solche Treue zu den Bekenntnisschriften auch der ökumenischen Verlässlichkeit dient, muss kein Schaden sein. ◀